

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** (FN 300000 b beim Landesgericht Linz), Landstraße 3, 4020 Linz, wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 50/2010, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 102/2011, für die Zeit vom 31.12.2011 bis zum 08.01.2012 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Wiener Silvesterpfad 2011“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das bewilligte Programm, das die von 31.12.2011 bis 01.01.2012 stattfindende Veranstaltung „Wiener Silvesterpfad“ begleitet und aufbereitet, umfasst Informationen und Hintergrundinformationen rund um die Veranstaltung. Der Wortanteil beträgt zwischen 5 und 15 %. Zur jeweils vollen Stunde werden Nachrichten gesendet. In Bezug auf das Event wird die redaktionell gestaltete Rubrik „Silvester-Pfadfinder“ gesendet. Diese bietet Orientierung für die Besucher mit Wissenswertem und Hintergrundinformationen rund um den „Wiener Silvesterpfad“ (Programmänderungen, Informationen zur Platzordnung etc.). Zudem wird der „New Year News-Ticker“ ausgestrahlt, der zu den einzelnen Bühnen und aktuellen Programmhighlights informiert und das Publikum in den Mittelpunkt rückt (Besucher melden sich mit Empfehlungen, Wünschen, Erlebnissen und Neujahrsgrüßen zu Wort). Beide Rubriken werden zumindest sechs Mal am Tag zu den Zeiten 08:30 Uhr, 10:30 Uhr, 12:30 Uhr, 14:30 Uhr, 16:30 Uhr und 18:30 Uhr ausgestrahlt, wobei Verschiebungen im Ausmaß von bis zu sechs Minuten vor oder nach diesen Zeitpunkten eintreten können. Die Dauer dieser Programmteile beträgt – abhängig von der redaktionellen Gewichtung im Einzelfall – jeweils mindestens zwischen 60 und 90 Sekunden.

Weiters beinhaltet das Programm in Bezug auf die Veranstaltung die „Silvesterpfad Besucherinfo“, die über Öffnungszeiten, Standorte, Infos, etc. informiert, und am 31.12.2011 mindestens vier Mal täglich über den Tag (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) verteilt mit einer Dauer von mindestens 20 bis 30 Sekunden ausgestrahlt wird. Anlassbezogen werden zusätzliche Informationen zu einzelnen Highlights ausgestrahlt.

In Form einer Nachberichterstattung wird LoungeFM die Veranstaltung Revue passieren lassen und redaktionell über die vergangenen Highlights der Veranstaltung berichten, wobei vor allem die Besucherinnen und Besucher mit den Wünschen zum Jahreswechsel zu Wort kommen sollen.

Das Musikprogramm enthält entspannende und sanfte Musiktitel aus den Bereichen Lounge-Musik, Adult-Pop und Chillout mit einem ruhigen Musikfluss. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

2. Der **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** wird gemäß § 74 Abs. 1 und § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass dem Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 100/2011, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBI Nr. 24/1983 idF BGBI. I Nr. 5/2008, hat die **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit E-Mail vom 07.12.2011 beantragte die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios für den Zeitraum vom 31.12.2011 bis zum 08.01.2012 für die Veranstaltung „Wiener Silvesterpfad“.

Am 20.12.2011 verfasste der Amtssachverständige DI Peter Reindl einen technischen Aktenvermerk, aus dem hervorgeht, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität fernmeldetechnisch realisierbar ist und eine Versuchsbetriebsbewilligung gemäß Artikel 15.14 VO Funk erteilt werden kann.

2. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt

Antragstellerin

Der verfahrensgegenständliche Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk ist am 07.12.2011 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangt.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, deren Stammkapital EUR 170.000,- beträgt, wovon EUR 70.000,- einbezahlt sind. Selbständiger vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Mag. Florian Novak.

Gesellschafter der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sind zu 89,83 % die Jupiter Medien GmbH (FN 209359 g beim Landesgericht Ried im Innkreis), zu 5,17 % die Langemann Medien GmbH (HRB 173815 beim Amtsgericht München) und zu 5 % die monkey.moods Verlags GmbH (FN 258132 g beim Handelsgericht Wien).

Alleingesellschafter der Jupiter Medien GmbH ist der österreichische Staatsbürger Mag. Florian Novak.

Die Jupiter Medien GmbH ist abgesehen von ihrer Beteiligung an der Antragstellerin außerdem Alleineigentümerin der Livetunes Network GmbH, die unter dem Namen „LoungeFM“ ein Hörfunkprogramm über UMTS betreibt. Das Programm „LoungeFM“ ist seit 01.04.2008 auch auf der Homepage derstandard.at integriert (derstandard.at/radio).

Alleingesellschafter der Langemann Medien GmbH ist der deutsche Staatsangehörige Markus Langemann. Markus Langemann hält eine 1,37 %ige Beteiligung an der Deluxe Television GmbH, die ihren Sitz in München hat und das Programm Radio Deluxe, das über DAB+ und im analogen Kabel in München sowie auch über den digitalen Satelliten Astra zu empfangen ist, veranstaltet. Die Deluxe Television GmbH verfügt außerdem aufgrund von Bescheiden der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg über Zulassungen für bundesweite Musikpartenprogramme. Das Programm „Deluxe Lounge“ der Deluxe Television GmbH wird europaweit über Satellit, Kabel und IPTV und weltweit via Internet verbreitet.

Alleingesellschafter der monkey.moods Verlags GmbH ist der österreichische Staatsangehörige Walter Gröbchen.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS/2007, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ für die Dauer von zehn Jahren ab 25.01.2008. Der Programmstart erfolgte am 29.05.2008. Weiters wurde der Entspannungsfunk GmbH mit Bescheid vom 22.12.2010, KOA 1.217/10-001, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Klagenfurt 93,4 MHz“ erteilt. Darüber hinaus verbreitet die Antragstellerin aufgrund der Anzeige vom 07.07.2010, KOA 1.900/10-038, das Programm LoungeFM über diverse Kabelnetze in Österreich.

Weiters war die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH aufgrund mehrerer Bescheide der KommAustria seit 2010 Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität für Veranstaltungen in Wien, darunter u.a. „Wiener Eistraum 2011“ (KOA 1.101/11-005 vom 03.02.2011), „Sand

in the City 2011“ (KOA 1.101/11-019 vom 21.04.2011), „Sommer im MQ/10 Jahre MQ“ (KOA 1.101/11-089 vom 11.07.2011), „Das Festival für Musik der Gegenwart 2011“ (KOA 1.102/11-091 vom 18.10.2011) und „Winter im Museumsquartier 2011“ (KOA 1.101/10-095 vom 18.11.2011).

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin zu bzw. eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

Veranstaltung

Der „Wiener Silvesterpfad“ findet in der Wiener Innenstadt statt und wird vom Veranstalter, der Stadt Wien Marketing GmbH, wie folgt beschrieben: „In der Nacht vom 31. Dezember zum 1. Jänner 2012 verwandelt sich die Wiener Innenstadt in die angesagteste Festbühne zum Jahreswechsel.“ Die einzelnen Veranstaltungsfächen befinden sich in der Wiener Innenstadt, etwa am Rathausplatz, auf der Freyung, am Hohen Markt, am Stephansplatz, am Graben oder in der Kärntner Straße. Unter anderem angeboten werden am Rathausplatz der „Okidoki Kindersilvesterpfad“, auf der Freyung Walzerkurse unter fachkundiger Anleitung der Wiener Tanzschulen sowie z.B. Am Hof eine Bühne mit diversen musikalischen Live-Auftritten.

Geplantes Programm

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Begleitung der Veranstaltung „Wiener Silvesterpfad“, die vom 31.12.2011 bis zum 01.01.2012 stattfindet.

Das Programm umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das im Musikprogramm auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt; es ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Lounge-Musik, Adult-Pop und Chillout mit einem ruhigen Musikfluss ausgerichtet. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

Das für das beantragte Eventradio geplante Wortprogramm dient der Begleitung der jährlich stattfindenden Veranstaltung „Wiener Silvesterpfad“.

Im Mittelpunkt steht eine umfassende Berichterstattung und Information zu den Veranstaltungen, um sowohl Einheimische als auch Touristen auf die Veranstaltung „Wiener Silvesterpfad“ aufmerksam zu machen, sie für einen Besuch zu mobilisieren und über die diversen Angebote der Veranstaltung zu informieren. Es soll über das Programm der verschiedenen Showbühnen berichtet werden, um den Besuchern den nötigen Überblick über die Veranstaltung zu verschaffen. Das Eventradio soll Informationen zu Programmhighlights oder Bühnen-Standorten liefern. Weiters wird die Veranstaltung redaktionell begleitet und durch die Programmteile „Silvester-Pfadfinder“, „New Year News-Ticker“ und „Silvesterpfad Besucherinfo“ aufbereitet.

Die redaktionell gestaltete Rubrik „Silvester-Pfadfinder“ bietet Orientierung für die Besucher mit Wissenswertem und Hintergrundinformationen rund um den „Wiener Silvesterpfad“ (wie Programmänderungen, Informationen zur Platzordnung u.ä.).

Der „New Year News-Ticker“ informiert zu den einzelnen Bühnen, aktuellen Programmhighlights und rückt vor allem das Publikum in den Mittelpunkt. Ob Empfehlungen, Wünsche, Erlebnisse oder Neujahrshörergrüße, hier melden sich die Besucher im Ereignishörfunkprogramm von LoungeFM zu Wort.

Beide Rubriken werden täglich ausgestrahlt. Die Sendezeiten für dieses redaktionelle Angebot sind insgesamt mindestens sechs Mal am Tag zu den Zeiten 08:30 Uhr, 10:30 Uhr, 12:30 Uhr, 14:30 Uhr, 16:30 Uhr und 18:30 Uhr. Abgestimmt auf den zuvor auszuspielenden

Musiktitel kann sich der genaue Zeitpunkt des Ausstrahlens des Beitrags um maximal sechs Minuten vor bzw. sechs Minuten nach der halben Stunden verschieben. Die Dauer der Programmteile ist nach redaktionellen Maßstäben in Einzelfällen gewichtet, sie beträgt jedoch mindestens jeweils zwischen 60 und 90 Sekunden.

Die „Silvesterpfad Besucherinfo“ mit Öffnungszeiten, Standorte, Infos etc. laufen darüber hinaus am 31.12.2011 mindestens vier Mal über den Tag (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) verteilt mit einer Dauer von mindestens 20 bis 30 Sekunden, bei Bedarf auch länger.

Anlassbezogen werden zusätzliche Informationen zu einzelnen Programmhighlights mit Informationen zu den Angeboten für Kinder oder dem Tanzkurs geschalten. Zusätzlich zu den redaktionellen Elementen wird im Programm mindestens zwölf Mal pro Tag ausdrücklich auf das Selbstverständnis als „Wiener Silvester Radio“ verwiesen.

Ein darüber hinaus gehender Einsatz von redaktionellen Elementen bleibt einer tagesaktuellen, redaktionellen Entscheidung überlassen. Eine Berücksichtigung der Veranstaltung auch im Rahmen der stündlichen Nachrichten, welche zwölf Mal täglich aktuell zur vollen Stunde ausgestrahlt werden, ist denkbar, jedenfalls abhängig vom redaktionellen „News-Wert“ der Ereignisse. Zur jeweils vollen Stunde werden Nachrichten gesendet. Das übrige Wortprogramm soll in Einklang zur Entspanntheit und Leichtigkeit des Lebensgefühls, das LoungeFM vermitteln will, stehen.

Der Wortanteil beträgt abhängig von der Sendezeit zwischen 5 und 15 %.

	WORTANTEIL		
	Montag bis Freitag	Samstag	Sonntag
06.00 bis 18.00 Uhr	10 - 15 %	5 - 10 %	5 – 10 %
18.00 bis 22.00 Uhr	10 %	5 %	5 %
22.00 bis 06.00 Uhr	5 %	5 %	5 %

Organisation, Finanzierung und fachlicher Hintergrund der Hörfunkveranstaltung

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt nach ihrem Vorbringen als bestehende Hörfunkveranstalterin über die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Qualifikationen. Zur Umsetzung der beantragten Zulassung bedient sich die Antragstellerin der Livetunes Network GmbH. Die Livetunes Network GmbH wird als Auftragnehmerin der Antragstellerin das Programm produzieren. Als Programmleiter ist Markus Langemann vorgesehen, der über langjährige Erfahrung im Bereich der Hörfunkveranstaltung verfügt. Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak, der ebenso seit Mitte der 1990er-Jahre auf vielfältige Erfahrungen im Aufbau und Betrieb von privaten Hörfunkveranstaltern verweisen kann. Vorgesehen sind weiters ein Station Manager, ein Vollzeitäquivalent im Bereich Office Management/Dispo, ein Chefredakteur, zwei Trainees, eine Vertriebsperson sowie ein Halbzeitäquivalent im Bereich Produktion/Technik/IT.

Das Finanzierungskonzept basiert prinzipiell darauf, dass die Veranstaltung des Eventradios aufgrund der bestehenden Studioinfrastruktur und des relativ kurzen Zeitraums nur einen geringen betriebswirtschaftlichen Mehraufwand verursachen wird. Vor allem ist von zusätzlichen Kosten für die technische Übertragung auszugehen; der Betrieb des zusätzlichen Standorts in Wien ist mit monatlich rund 2.400,- Euro veranschlagt; für die beantragte Zulassungsdauer wird daher von Kosten in Höhe von rund 800,- Euro ausgegangen. Hinzu tritt eine Verwaltungsabgabe von 490,- Euro. Für den Fall der Erteilung der Zulassung gibt es Interesse von Werbekunden, welche den zu erwartenden betriebswirtschaftlichen Mehraufwand übertreffen und wodurch auch für den beantragten Zeitraum ein wirtschaftlich nachhaltiger Betrieb gewährleistet wird.

Technisches Konzept

Die technische Prüfung durch den Amtssachverständigen DI Peter Reindl hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität grundsätzlich technisch realisierbar ist. Das versorgbare Gebiet umfasst Teile der Bundeshauptstadt Wien. Die mit Bescheid der KommAustria vom 18.11.2011, KOA 1.101/11-095, erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „WIEN INNERE STADT (Donaukanal) 103,2 MHz“ für die Veranstaltung „Winter im Museumsquartier 2011“ endet mit Ablauf des 30.12.2011. Für die beantragten technischen Parameter besteht kein Eintrag im Genfer Plan. Die betroffenen Nachbarverwaltungen wurden um Stellungnahme zur zeitlich begrenzten Abstrahlung ersucht, eine Zustimmung liegt vor. Damit kann aus frequenztechnischer Sicht eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO – Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen der Antragstellerin, die vorliegenden zitierten Akten und die nachvollziehbare und schlüssige gutachterliche Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen DI Peter Reindl.

4. Rechtliche Beurteilung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Bei der Veranstaltung „Wiener Silversterpfad“ handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs 5 Z 1 PrR-G liegende *eigenständige* öffentliche Veranstaltung. Die Antragstellerin hat hinreichend dargelegt, dass in der Wiener Innenstadt während des verfahrensgegenständlichen Zeitraums mehrere Einzelveranstaltungen unter der Bezeichnung „Wiener Silversterpfad“ stattfinden werden, darunter etwa Walzerkurse auf der Freyung, der Okidoki Silversterpfad am Wiener Rathausplatz oder eine Live-Bühne Am Hof. Nach Auffassung der KommAustria gehen diese Teilveranstaltungen über die in den Materialien zu § 3 Abs 5 PrR-G genannten reinen „Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit“ hinaus (vgl die Erl zur RV 401 BlgNR XXI. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung offenkundig absprechen wollte.

Die Antragstellerin hat zudem nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Der Zulassungszeitraum dauert vom 31.12.2011 bis zum 08.01.2012 und umfasst damit den Veranstaltungszeitraum vom 31.12.2011 bis zum 01.01.2012. Unter Berücksichtigung einer „angemessenen Nachbereitungszeit der Veranstaltung durch das Programm“ (vgl. Erl. zur RV 401 BlgNR, XXI. GP) konnte daher die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. erteilt werden.

Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm der Antragstellerin, der sich vor allem in den näher dargestellten Wortprogrammanteilen („Silvester Pfadfinder“, „New Years News-Ticker“ oder „Silversterpfad Besucherinfo“) manifestiert. Zudem hat die Antragstellerin auch für die beantragte Zeit der Nachbereitung, die über die eigentliche Veranstaltung hinausgeht, dargelegt, dass eine Nachberichterstattung im redaktionellen Programm erfolgen wird. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen glaubhaft gemacht. Für das von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

Zur Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung „Wiener Silvesterpfad“ findet vom 31.12.2011 bis zum 01.01.2012 statt. Der verfahrensgegenständliche Antrag der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH richtet sich auf die Veranstaltung von Ereignishörfunk im Zeitraum vom 31.12.2011 bis zum 08.01.2012. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. konnte daher unter Berücksichtigung der dargelegten Nachbereitung im Programm für den gesamten beantragten Zeitraum (§ 3 Abs. 5 PrR-G) erteilt werden.

Auflagen in technischer Hinsicht

Da für die beantragten technischen Parameter kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 5. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen

hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 27. Dezember 2011

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, Landstraße 3, 4020 Linz, E-Mail: novak@lounge.fm,
a mtssigniert per E-Mail

Zur Kenntnis in Kopie:

2. RFFM im Haus
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, **per E-Mail**

Beilage 1 zu KOA 1.101/11-097

1	Name der Funkstelle	WIEN INNERE STADT				
2	Standort	Donaukanal				
3	Lizenzinhaber	Entspannungsfunk Gesellschaft mbH				
4	Senderbetreiber	ORS				
5	Sendefrequenz in MHz	103,20				
6	Programmname	Lounge FM				
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E22 33		48N12 52	WGS84	
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	165				
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	78				
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,0				
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	24,0				
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D				
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°				
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-39,0°				
15	Polarisation	vertikal				
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)					
	Grad	0	10	20	30	40
	dBW H					
	dBW V	19,0	18,0	17,0	16,5	16,0
	Grad	60	70	80	90	100
	dBW H					
	dBW V	16,0	16,0	16,0	16,5	17,0
	Grad	120	130	140	150	160
	dBW H					
	dBW V	19,0	20,0	21,0	21,5	22,0
	Grad	180	190	200	210	220
	dBW H					
	dBW V	23,0	23,5	24,0	24,0	24,0
	Grad	240	250	260	270	280
	dBW H					
	dBW V	24,0	24,0	24,0	24,0	23,5
	Grad	300	310	320	330	340
	dBW H					
	dBW V	23,0	22,5	22,0	21,5	21,0
	Grad					
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationssendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.					
18	RDS - PI Code gem. EN 62106 Annex D	lokal	Land A hex	Bereich C hex	Programm 60 hex	
		überregional	hex	hex	hex	
19	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)					
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen		
22	Bemerkungen:					